



Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sanktanner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 17.

Mittwoch, den 30. April

1862.

Zeitereignisse.

Berlin, 23. April. Durch Allerhöchsten Erlass vom 16. d. Mts. ist angeordnet, daß dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf wegen Forterhebung des 25 procentigen Zuschlages zur Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer nicht vorgelegt werden soll. Vom 1. Juli d. J. an tritt sonach dieser Zuschlag in Wegfall und dadurch eine wesentliche Erleichterung der Steuerlast des Landes ein. Die Regierung Sr. Maj. des Königs hat dadurch unzweideutig ihre Absicht bewiesen, soweit irgend thunlich die Steuerkräfte der Nation zu schonen, und sobald es irgend die Verhältnisse gestatten, die Abgaben des Volkes zu ermäßigen. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß die Sicherheit und Unabhängigkeit Preußens und damit zugleich Deutschlands sowie die Aufrechterhaltung der, Preußen im europäischen Staatensystem gebührenden Stellung durch jenen Wegfall einer bisherigen wichtigen Einnahmequelle nicht gefährdet werden darf, und daß eben deshalb auch die Militärorganisation soweit aufrecht erhalten u. durchgeführt werden muß, als es die Schlagfertigkeit und Tüchtigkeit der Armee erfordert. Diese wohlervogenen, durch die wesentlichsten Interessen Preußens von selbst gebotenen Grundsätze waren schon in der Thronrede vom 14. Januar d. J. ausgesprochen, und sind von Neuem in dem erwähnten Allerhöchstem Erlasse niedergelegt. Was den Ausfall in den Ein-

nahmen betrifft, der durch den Wegfall des 25 procent. Zuschlages herbeigeführt werden wird, so wird derselbe theils durch Ersparnisse in einzelnen Zweigen der Verwaltung, — auch in der Militärverwaltung, soweit, wie bemerkt, die Schlagfertigkeit und Tüchtigkeit der Armee dadurch nicht beeinträchtigt erscheint, — theils und vor allen Dingen aber durch in Aussicht stehende Mehreinnahmen gedeckt werden. Diese Mehreinnahmen sind theils indirecte, theils directe. Jene werden sich z. B. aus der Zinsherabsetzung bei den Staatsanleihen von 1850 und 1852 ergeben, indem dasjenige, was der Staat in Zukunft an Zinszahlungen dabei erspart, zu nothwendigen u. nützlichen Ausgaben zu verwenden in den Stand gesetzt wird. Directe Mehreinnahmen versprechen z. B. eine Reihe von Zollermäßigungen, welche erfahrungsmäßig einen größeren Verbrauch der niedriger im Zolltarif angelegten Einfuhrartikel, und dadurch eine Vermehrung der Zolleinnahmen des Staates im Gefolge haben. In dieser Beziehung wird sich namentlich der Handelsvertrag mit Frankreich für die Finanzquellen vortheilhaft erweisen, wie derselbe zugleich dem Handel, der Industrie und den Gewerben einen neuen werthvollen Absatzmarkt eröffnen, dadurch die allgemeine Volkswohlthat steigern u. vielen Händen lohnende Beschäftigung gewähren wird. Indem somit einerseits die Steuerlast des Volkes erleichtert wird, öffnen sich dem letzteren zugleich neue segensreiche Quellen der Wohlfahrt, und werden dem Staate als